
Datum: 17.12.1992
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 5. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 5 U 67/92
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1992:1217.5U67.92.00

Vorinstanz: Landgericht Bonn, 18 O 273/91

Tenor:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 18. Zivilkammer des Landgerichts Bonn vom 28.11.1991 - 18 O 273/91 - abgeändert und wie folgt neu gefaßt: Unter Abweisung des weitergehenden Zinsanspruchs wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 7.900,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15.08.1991 zu zahlen. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

1

##blob##nbsp;

2

Die zulässige Berufung des Klägers hat auch in der Sache - bis auf einen Teil der Zinsforderung - Erfolg. Der Kläger hat aufgrund des bei der Beklagten unterhaltenen Teilkaskoversicherungsvertrages einen Anspruch auf Ersatz des ihm anlässlich des Unfalles vom 07.06.1991 entstandenen Schadens an seinem PKW. Nach dem Ergebnis der vor dem Senat durchgeführten Beweisaufnahme sieht der Senat es als erwiesen an, daß der Unfall sich in der vom Kläger vorgetragenen Weise ereignet hat. Der Zeuge W.-P. hat widerspruchsfrei, überzeugend und glaubhaft geschildert, der Kläger sei vor ihm hergefahren, habe plötzlich gebremst, sei nach links gefahren und im Graben gelandet, woraufhin er - Zeuge - dann zwei Rehe nach links über die Wiese habe springen sehen. Zwar habe er diese vorher auf der Straße nicht gesehen, sie seien aber auf die Wiese vor dem PKW des Klägers gesprungen. Diese Schilderung läßt sich nur dahin gehend verstehen, daß die Rehe von rechts (aus dem dort nach weiterer Aussage des Zeugen befindlichen Waldstück kommend) über die Straße auf die gegenüberliegende Wiese gelaufen sind und

3

der Kläger - um eine Kollision zu vermeiden - zuerst gebremst und dann das Fahrzeug nach links gezogen hat. Zwar handelt es sich hierbei mangels einer Kollision mit den Tieren nicht um einen Wildunfall im Sinne von § 12 Abs. 1 Ziffer I d AKB; jedoch sind die hierdurch entstandenen Schäden unter dem Gesichtspunkt der Rettungskosten gemäß §§ 62, 63 VVG zu erstatten. Die vom Kläger vorgenommenen Maßnahmen, nämlich Abbremsen und nach links Ausweichen, waren bestimmt, angemessen, geeignet und aus sachbezogener Sicht des Klägers auch erforderlich, um eine Kollision und damit den Versicherungsfall nach § 12 Abs. 1 Ziffer I d AKB zu vermeiden. Die Beklagte ist deshalb insoweit leistungspflichtig. Ihre Leistungspflicht entfällt auch nicht wegen Obliegenheitsverletzungen des Klägers. Eine zur Leistungsfreiheit der Beklagten führende Obliegenheitsverletzung ergibt sich zum einen nicht schon aus der Verneinung der Frage nach reparierten oder nicht reparierten Vorschäden in der Schadensanzeige. Selbst wenn man dies in objektiver Hinsicht als Obliegenheitsverletzung im Sinn von § 7 I Ziffer 2, V Ziffer 4 AKB wertet, so kann doch nach dem Vortrag des Klägers und dem Ergebnis der Beweisaufnahme allenfalls von leichter Fahrlässigkeit auf Seiten des Klägers im Ausgangen werden, in welchem Fall § 6 Abs. 3 Satz 1 VVG die Leistungspflicht des Versicherers bestehen bleibt. Der Kläger hat sich stets darauf berufen, es habe sich bei den unstreitig vorhandenen "Vorschäden" lediglich um ganz minimale Bagatellschäden gehandelt, die er als Nichtjurist nicht als echten Schaden gewertet habe, da sie für Wert und Funktionstüchtigkeit seines PKW's nicht die geringste Bedeutung gehabt hätten. Diesen Vortrag hat der sachverständige Zeuge T., der den PKW alsbald nach dem Unfall besichtigt und wenige Tage später ein Gutachten insoweit erstattet hat, im wesentlichen bestätigt. Er hat unter Bezugnahme auf sein damaliges Gutachten vom 12.06.1991 nämlich dargelegt, die hintere Stoßstange sei etwas verzogen gewesen, das Heckblech gebeult und die rechte hintere Tür habe eine Beule gehabt; es habe sich aber um minimale Schäden gehandelt, die einem Laien nicht einmal unbedingt aufzufallen brauchten und auch nicht zwingend repariert werden mußten. Hiernach kann jedenfalls auf Seiten des Klägers allenfalls von leichter Fahrlässigkeit ausgegangen werden, die nicht zur Leistungsfreiheit der Beklagten führt.

##blob##nbsp; 4

Eine solche folgt auch nicht daraus, daß der Kläger den Unfall nicht unverzüglich bei der Polizei entsprechend § 7 Abs. III AKB gemeldet hat. 5

##blob##nbsp; 6

Nach der von den Versicherern abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung berufen diese sich bei Wildschäden dann nicht auf die - auch vorsätzliche - Verletzung der Meldepflicht nach § 7 III AKB bzw. auf § 6 Abs. 3 VVG, wenn die Verletzung (dies entsprechend der Regelung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG) weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles, noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistung Einfluß hat. 7

##blob##nbsp; 8

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Für den Unfallhergang stand der schon in der Schadensanzeige angegebene Zeuge zur Verfügung. Das beschädigte Fahrzeug stand ferner zur Besichtigung bereit. Versicherungsfall und Schadensumfang waren somit ohne weiteres feststellbar, und der Kläger hat durch die fehlende polizeiliche Anzeige (daß ihm eine dahingehende Verpflichtung zur polizeilichen Meldung überhaupt bekannt war, hat er im üb-rigen glaubhaft in Abrede gestellt) nichts getan, um diese Sachverhalte zu verschleiern. 9

##blob##nbsp;	10
Die Beklagte ist somit zur Leistung verpflichtet.	11
##blob##nbsp;	12
Der Schaden beläuft sich nach dem von der Beklag-ten nicht angegriffenen Privatgutachten des Sach-verständigen T., da die Reparaturkosten wesentlich höher liegen als der Wiederbeschaffungswert, auf letzteren, und ist entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen auf 9.400,00 DM abzüglich 1.500,00 DM Restwert, also auf 7.900,00 DM festzu-setzen, so daß der Klage insoweit in vollem Umfang stattzugeben war.	13
##blob##nbsp;	14
Verzugszinsen kann der Kläger allerdings nur in der gesetzlichen Höhe von 4 % verlangen, da er den behaupteten, aber von der Beklagten bestrittenen höheren Zinsschaden nicht nachgewiesen hat.	15
##blob##nbsp;	16
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.	17
##blob##nbsp;	18
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreck-barkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.	19
##blob##nbsp;	20
Berufungsstreitwert und Wert der Beschwer der Be-klagten: 7.900,00 DM.	21